

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung der Continu Germany GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die Continu Germany GmbH unterstützt den Auftraggeber bei der Personalbeschaffung.

1.2 Die Continu Germany GmbH hält sich vor Stellenanzeigen in geeigneten Medien wie Internet, Tageszeitungen, Fachzeitschriften etc., sowie bei den jeweiligen Arbeitsämtern zu schalten.

1.3 Kosten, die Bewerbern im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu tragen.

1.4 Der Kunde verpflichtet sich der Continu Germany GmbH, alle für einen Auftrag erforderliche Daten und Unterlagen, wie z.B. Anforderungsprofile und Stellenbeschreibungen etc., zur Verfügung zu stellen.

1.5 Hat sich ein durch die Continu Germany GmbH vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Continu Germany GmbH unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch diese zu unterrichten. In einem solchen Falle wird die Continu Germany GmbH keine weiteren Leistungen hinsichtlich dieses Bewerbers erbringen. Unterlässt der Auftraggeber diese unverzügliche Mitteilung und kommt es zu einem Vertragsschluss mit dem Bewerber, ist die Continu Germany GmbH berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vertrages in Erfahrung gebrachten Daten und Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

2.2 Verstößt der Auftraggeber hiergegen und schließt daraufhin ein Dritter aufgrund der weitergegebenen Informationen einen Vertrag mit dem von der Continu Germany GmbH eingebrachten Bewerber, so schuldet der Auftraggeber der Continu Germany GmbH die Provision, wie sie vertraglich entstanden wäre.

2.3 Der Auftraggeber hat die von der Continu Germany GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen dieser herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten.

2.4 Dies gilt nicht für Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

2.5 Die Continu Germany GmbH führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs.4 BDSG gegen die Verwendung seiner persönlichen Daten für diese Zwecke zu.

3. Haftung

3.1 Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung. Etwaige Haftungsansprüche gegenüber der Continu Germany GmbH bestehen nicht. Ausnahmen hiervon regelt § 7 des Personalvermittlungsvertrages.

3.2 Die von der Continu Germany GmbH zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Auskünfte übernimmt die Continu Germany GmbH nicht.

4. Vermittlungshonorar/ Fälligkeit

4.1 Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit ihm wirtschaftlich oder juristisch verbundenen Unternehmen und dem von der Continu Germany GmbH vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Gleiches gilt, sofern ein von

der Continu Germany GmbH vermittelter Bewerber bei dem Auftraggeber als Praktikant eingestellt wird.

4.2 Der Honoraranspruch der Continu Germany GmbH wird von etwaigen Veränderungen des ursprünglichen Anstellungsprofils, z.B. eines abweichenden Arbeitsplatzes oder veränderte Bedingungen, nicht berührt.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von der Continu Germany GmbH vermittelten Bewerber dieser unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, mitzuteilen und der Continu Germany GmbH eine Kopie des Arbeitsvertrages zuzusenden oder, falls noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, diese hiervon durch formlose schriftliche Nachricht unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Hieraus müssen alle festen wie auch variablen Gehaltsbestandteile sowie die Höhe etwaiger weiterer Leistungen wie Gratifikationen, Urlaubsgeld u.ä. hervorgehen.

4.4 Kommt der Auftraggeber dieser vorgenannten Verpflichtung nicht nach, so ist die Continu Germany GmbH berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Bruttoeinkommen zu Grunde zu legen.

4.5 Stellt der Auftraggeber oder ein mit ihm wirtschaftlich oder juristisch verbundenen Unternehmen einen von der Continu Germany GmbH vermittelten Bewerber innerhalb von 6 Monaten nach Vorschlag der Continu Germany GmbH ein, so beruht diese Einstellung auf der Vermittlung durch die Continu Germany GmbH. Der Auftraggeber ist auch in diesem Falle zur Zahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet.

4.6 Wird einer von der Continu Germany GmbH vermittelter Bewerber innerhalb von 6 Monaten nach Vorschlag der Continu Germany GmbH über ein anderes Zeitarbeitsunternehmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung entliehen, so beruht diese Überlassung auf der Vermittlung durch die Continu Germany GmbH. Der Auftraggeber ist auch in diesem Falle zur Zahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet.

4.7 Das Honorar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird mit Arbeitsbeginn des von der Continu Germany GmbH vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber fällig.

5. Beendigung des Auftrags

5.1 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden. Die der Continu Germany GmbH bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind dieser unverzüglich ohne Abzug zu erstatten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser AGB bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck in bestmöglicher Weise ersetzt.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der beauftragten Niederlassung der Continu Germany GmbH.

7.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vermittlungsvertrag ist der Sitz der Continu Germany GmbH, Aachen.